

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Strafurteile gegen Homosexuelle nicht aufzuheben.

Der Petent spricht sich gegen eine Aufhebung der nach 1945 ergangenen Strafurteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen und eine hierauf bezogene Entschädigung aus. Als Begründung führt er an, dass der § 175 Strafgesetzbuch (StGB) geltendes Recht eines Rechtsstaats gewesen sei und die Betroffenen dies auch gewusst hätten.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 25 Mitzeichnungen sowie 42 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses, BT-Drs. 18/12786). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 18/240 vom 22. Juni 2017).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag stellte bereits in seiner Ehrenerklärung vom 7. Dezember 2000 fest, dass „die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes“ verstößt, und bekannte, dass „durch die nach 1945 weiter bestehende Strafandrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“. Aus heutiger Sicht sind die Strafbarkeit und darauf beruhende Verurteilungen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen erwachsener Menschen diskriminierend, repressiv und Ausdruck der in früheren gesellschaftlichen Wertvorstellungen vorherrschenden Intoleranz gegenüber homosexuellen Menschen.

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Juni 2017 das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, das am 22. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz werden die Menschen strafrechtlich rehabilitiert, die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden. Das Gesetz sieht die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile sowie eine Entschädigung wegen des durch die Verurteilung oder die strafgerichtliche Unterbringungsanordnung erlittenen Strafmarkels vor. Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren sollen von der Rehabilitation ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.